

## **Public Corporate Governance Bericht**

des Kuratoriums und des Vorstandes der ACGF – Afghan Credit Guarantee Foundation („ACGF“) für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017

### **1 Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“).

Gemäß § 16 der Stiftungssatzung der ACGF erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Stiftungsvermögen mehrheitlich von der Bundesrepublik Deutschland dotiert wurde, in der Stiftungssatzung verankert.

### **2 Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der ACGF ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen („StiftG NRW“) vom 15.02.2005, dem Stiftungsgeschäft und der Satzung vom 08.09.2014, der am 29.09.2014 verabschiedeten Geschäftsordnung des Kuratoriums mit Anpassung vom 28.05.2015 und der Geschäftsordnung des Vorstands vom 29.09.2014 mit Anpassungen vom 18.12.2014 und 20.05.2015.

### **3 Führungs- und Kontrollstruktur**

#### **a. Stiftung**

Die ACGF wurde mit Stiftungsgeschäft durch die Stifter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH („DEG“) unter Bezugnahme auf das StiftG NRW als Stiftung privaten Rechts gegründet. Die Stiftungsdotation der DEG erfolgte aus von der DEG verwalteten Treuhandmitteln der United States Agency for International Development („USAID“). Organe der Stiftung sind gemäß Abschnitt IV des Stiftungsgeschäfts und §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Satzung ein aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehender Vorstand sowie ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Kuratorium.

Dem Bund stehen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzege-  
setz („HGrG“) zu. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung die Befugnisse  
nach § 54 HGrG.

#### b. Kuratorium

Das Kuratorium trifft gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung und § 1 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung die  
in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es berät, unterstützt und  
überwacht den Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemäß § 11 Abs. 4  
der Satzung die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der  
Beauftragung des Abschlussprüfers. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung fasst das Kuratorium seine  
Beschlüsse in der Regel auf mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen. Nach  
§ 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums richten die Mitglieder des Kuratoriums ihr  
unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus,  
soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie die  
Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils  
geltenden Fassung.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung soll je ein Kuratoriumsmitglied von der DEG und ein weiteres  
Kuratoriumsmitglied vom BMZ benannt werden. Ein drittes Kuratoriumsmitglied, das von beiden  
Stiftern benannt wird, soll einer Organisation in Afghanistan angehören.

Das am 07.12.2015 durch die Stifter bestellte zweite Kuratorium bestand aus Herrn Roger  
Peltzer, Köln, als Vorsitzender des Kuratoriums, Herrn Dr. Stefan Oswald, Berlin, als  
stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums und Herrn Ahmad Sulaiman Aslam, Kabul,  
Afghanistan als Mitglied des Kuratoriums. Die Wahl von Vorsitzendem und stellvertretendem  
Vorsitzendem wurde während der Kuratoriumssitzung am 07.12.2015 in Berlin vorgenommen.  
Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Oswald am 30.06.2016 wurde Herr Holger Illi, Berlin, von  
den Stiftern als Mitglied des Kuratoriums bestellt und nachfolgend zum stellvertretenden  
Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt. Nach dem Rücktritt von Herrn Roger Peltzer am  
16.12.2016 wurde Herr Bernt Hagenlocher, Köln, zum 23.12.2016 von den Stiftern als Mitglied  
des Kuratoriums bestellt und während der Kuratoriumssitzung am 23.12.2016 in Köln zum neuen  
Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt. Nach dem zum 31.05.2017 erfolgten Rücktritt von Herrn  
Illi wurde Herr Carl Moritz Leifgen als neuer Vertreter des Bundes zum 31.05.2017 von den  
Stiftern zum Mitglied des Kuratoriums bestellt und nachfolgend zum stellvertretenden  
Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt. Nachdem Herr Ahmad Sulaiman Aslam aufgrund seines  
Funktionswechsels innerhalb der afghanischen Regierung am 04.09.2017 als  
Kuratoriumsmitglied abberufen wurde, wurde Herr Dr. Mustafa Aria, Kabul, als neues Mitglied des  
Kuratoriums am 04.09.2017 bestellt.

#### c. Vorstand

Nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung sorgt der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung fasst der Vorstand seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen in Deutschland, die mindestens sechsmal jährlich abgehalten werden.

Nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes richten die Mitglieder des Vorstandes ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Dem ersten durch das Stiftungsgeschäft berufenen Vorstand gehörten Herr Bernd Leidner, Kassel, als Vorsitzender des Vorstands und Herr Dirk Josef Thiesen, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands an. In der konstituierenden Kuratoriumssitzung vom 29.09.2014 wurden die auf drei Jahre laufenden Anstellungsverträge beider Vorstände genehmigt und unterzeichnet. Eine wiederholte Bestellung des Stiftungsvorstands ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung zulässig. Da die Zusammenarbeit von beiden Seiten sowie die Vorstandstätigkeit an sich durch das Kuratorium als erfolgreich und positiv bewertet wird, wurden auf Basis einer durch das Kuratorium durchgeführten Evaluation der Tätigkeit des Vorstands unter Einbeziehung einer Evaluation des Vergütungssystems für den Vorstand entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse zur Neubestellung der Vorstände und gleichzeitiger Anpassung der Vorstandsanstellungsverträge zum 01.10.2017 für einen weiteren Dreijahreszeitraum bis zum 30.09.2020 gefasst. Die entsprechenden Anstellungsverträge wurden Anfang Oktober 2017 unterschrieben. Mit den in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen wird auch der Verpflichtung des Kuratoriums zur regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems (hier im Dreijahresturnus) nach § 4.3.3 PCGK entsprochen.

Im Geschäftsjahr 2017 waren keine Prokuristen bestellt. Die Stiftung hatte Anfang des Geschäftsjahres 2017 zwei vom Vorstand beaufsichtigte Teilzeitmitarbeiter. Zusätzliche Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Administration und Assistenzleistungen wurden über einen Servicevertrag eingekauft. Ab Juli 2017 wurden sukzessive weitere Mitarbeiter in Teil- und Vollzeit eingestellt. Die ACGF hatte Ende des Jahres 2017 folgende Mitarbeiter:

Zwei Teilzeitmitarbeiter im Bereich Finanzen, drei Teilzeitmitarbeiter im Bereich Garantiegeschäft, wobei sich eine Teilzeitmitarbeiterin seit Anfang des zweiten Quartals 2017 im Mutterschutz bzw.

in Elternzeit befindet und ein Teilzeitmitarbeiter zusätzlich zum Garantiegeschäft die strategische Kommunikation betreut. Zusätzlich hat die ACGF in 2017 drei Vollzeitmitarbeiter für den Bereich Technical Assistance (ein Technical Assistance Manager, ein Technical Assistance Officer sowie ein Technical Assistance Finance Officer) eingestellt, um die umfangreichen Technical Assistance Maßnahmen umsetzen zu können. Darüber hinaus hat die ACGF eine studentische Aushilfe beschäftigt.

Im Geschäftsjahr 2017 verfügten insgesamt fünf für die ACGF arbeitende Personen (vier angestellte Mitarbeiter und eine über einen Servicevertrag tätige Person) über genau definierte Vollmachten zur Zeichnung von Garantien, jeweils gemeinsam mit einem der Vorstände. Die Höhe der diesbezüglichen Vollmachten schwankte zwischen 40.000,00 USD und 250.000,00 USD. Eine Mitarbeiterin mit langjähriger Berufserfahrung war darüber hinaus autorisiert, Garantien mit einer anderen entsprechend bevollmächtigten Person bis einschließlich 40.000,00 USD zu zeichnen. Darüber hinaus hatten zwei Mitarbeiter Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Durchführung von Banktransaktionen – immer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR. Die entsprechende Vollmacht wurden für den Manager Finanzen in der Kuratoriumssitzung vom 21.12.2017 auf 500.000,00 EUR angehoben.

#### d. Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kuratoriums und § 6 der Geschäftsordnung des Vorstandes arbeiten Vorstand und Kuratorium zum Wohle der Stiftung eng zusammen. Auf Basis der in § 13 der Satzung verankerten Mediationsklausel verpflichten sich die Stiftungsorgane, bei Streitigkeiten zur Beilegung dieser Streitigkeit zunächst ein Mediationsverfahren bei einem durch die Stifter zu benennenden Mediator durchzuführen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bei bestimmten in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelten Geschäftsführungshandlungen.

#### 4 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung muss sich entsprechend IDW PS 740 auch auf die satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Erträge, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung beziehen. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer entsprechend dem Fragenkatalog nach IDW PS 720 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung nach § 53 HGrG berichten.

Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017 wurde gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung durch das Kuratorium durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, vertreten durch Herrn WP StB Joachim Gorgs und Frau WP StB Barbara Hegeler. Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für den auf den 28.05.2018 aufgestellten Jahresabschluss 2017 wurde am 11.06.2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt.

## 5 Vergütung

### a. Vergütung der Stiftungsvorstände

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 wurden die Geschäfte der ACGF durch die Stiftungsvorstände, Herr Bernd Leidner und Herr Dirk Josef Thiesen, geführt. Die Vergütungen der Stiftungsvorstände sind monatliche Festvergütungen auf Basis der jeweils vom Kuratorium genehmigten Vorstandsanstellungsverträge. Weitere Vergütungsbestandteile einschließlich Beiträgen zur Altersvorsorge, Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung, Auslandsrisikozulagen und Sachbezügen wurden nicht gewährt.

Die Vergütungen der Vorstände sind rückwirkend ab dem Oktober 2014 rentenversicherungspflichtig und es sind Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Die bereits in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Jahre 2014 – 2016 zurückgestellten Beträge wurden von der Stiftung in 2017 an die zuständigen Versicherungsträger abgeführt. Die Vorstände zahlten die entsprechenden Arbeitnehmeranteile an die Stiftung.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2017 (in Euro)	Jahresvergütung (Jan. – Dez. 2017)
Bernd Leidner	97.359,51
Dirk Josef Thiesen	64.906,53
<b>Gesamt 2017</b>	<b>162.266,04</b>

### b. Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

In Deutschland ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums wird keine Vergütung gewährt. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. Im Jahr 2017 sind keine diesbezüglichen Kosten der Kuratoriumsmitglieder angefallen. Da afghanische Kuratoriumsmitglieder im Jahr 2017 nicht physisch an den Sitzungen des Kuratoriums teilgenommen haben, sind darüber hinaus im Jahr 2017 keine Pauschalvergütungen und



Reisekosten gemäß § 6 der Stiftungssatzung an afghanische Kuratoriumsmitglieder entrichtet worden.

Anteil von Frauen im Kuratorium: Dem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium gehörte während des Geschäftsjahres 2017 keine Frau an.

Erklärung des Kuratoriums zur Selbstüberprüfung im Sinne der Ziffer 5.1.1 PCGK:

Ziffer 5.1.1. des PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll. Am 14.04.2015 wurde ein Konzept für die Durchführung einer Selbstüberprüfung im Sinne von Ziffer 5.1.1 PCGK verabschiedet. Im Jahr 2016 erfolgte erstmals die Selbstüberprüfung des Kuratoriums im Sinne des PCGK mittels Fragebogen/Kriterienkatalog, der im 2-jährigen Turnus ausgefüllt wird. Die Ergebnisse des Fragebogens wurden in der am 30.06.2016 stattgefundenen Kuratoriumssitzung erörtert und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Die nächste turnusmäßige Selbstüberprüfung ist für die erste Kuratoriumssitzung des Jahres 2018 vorgesehen, die am 28.06.2018 in Berlin stattfindet.

## 6 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch die Stifter bei Gründung der Stiftung und Verabschiedung der Stiftungsdokumente durch das Kuratorium abgewichen worden ist:

Public Corporate Governance Kodex („PCGK“)	Abweichende Regelungen bei Satzung ACGF
<p><b>Ziff. 3.1.2:</b> Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die <b>Satzung</b> Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans (Kuratorium) fest.</p>	<p>Diese Zustimmungsvorbehalte sind in § 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes und nicht in der Satzung geregelt, um Änderungen im Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ohne aufwändige Satzungsänderung vornehmen zu können. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Satzung enthält nach § 8 Abs. 3 einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, das einen Betrag von 3% des gesamten Kapitals der Stiftung übersteigt.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.1:</b> Haftung der Mitglieder des</p>	<p>Nach § 10 Abs. 3 der Satzung haften Mitglieder</p>

<p>Kuratoriums</p>	<p>des Kuratoriums nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit (das afghanische Mitglied erhält allenfalls ein Sitzungsgeld, die anderen Mitglieder gegebenenfalls einen Aufwendungsersatz) ist eine Haftungsbegrenzung angemessen und bei Stiftungen auch üblich.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.2 Vermögenshaftpflichtversicherung</b></p>	<p>Für die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium wurde aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken der Afghanistan-Stiftung in Übereinstimmung mit Ziff. 3.3.2 des PCGK eine D&amp;O-Versicherung abgeschlossen. Die D&amp;O-Versicherung für den Vorstand ist in § 7 Absatz 3 der Stiftungssatzung ausdrücklich erwähnt. Die Ausdehnung der D&amp;O-Versicherung für Mitglieder des Kuratoriums erfolgte unter Beachtung der entsprechenden Bestimmung des § 3.3.2 des PCGK, welche den Abschluss einer Versicherung auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans vorsieht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung. Die zusätzlichen Kosten für die Abdeckung des Kuratoriums betragen p.a. gerundet ca. 300 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich tätig sind (siehe Hinweise zur Abweichung von 3.3.1 PCGK) und der geringen Höhe der Zusatzkosten für die Mitversicherung des Kuratoriums sowie der Tatsache, dass einem afghanischen Kuratoriumsmitglied ein solcher Selbstbehalt nicht vermittelbar ist, wurde von der Soll-Vorschrift des PCGK, einen angemessenen Selbstbehalt für die Mitglieder des Kuratoriums zu vereinbaren, abgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 4.3.1: Vergütung</b> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.</p>	<p>Die Stifter Bundesrepublik Deutschland und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH haben sich in § 6 Absatz 3 der Stiftungssatzung vorbehalten, die Vergütung des ersten Vorstands durch die Stifter zu bestimmen. Diese von Ziff. 4.3.1 abweichende Regelung ist im Bereich der Gründung von Stiftungen mit nicht ehrenamtlich tätigen Vorständen üblich. Die Stifter haben sich vor Abschluss des Stiftungsgeschäftes aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz dieser Aufwandsposition auf die Vergütungen des ersten Vorstands verständigt. Die Vergütungen</p>

	<p>des ersten Vorstands sind darüber hinaus von dem Kuratorium, dessen Mitglieder durch die Stifter benannt worden sind, als Überwachungsorgan des Vorstands bestätigt worden. Eine Dokumentation im Hinblick auf die Festlegung und die Angemessenheit der Bezüge des ersten ACGF-Vorstandes ist erfolgt. Die Vergütung für die zweite Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes wurde vom Kuratorium auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeurteilung festgelegt und genehmigt.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.1:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>Ein Wettbewerbsverbot wird in der Satzung ausdrücklich nicht angeordnet. Die beiden Vorstandsmitglieder sind auch in anderen Kreditgarantiefondsstrukturen tätig und sollen ausdrücklich die Möglichkeit haben, auch in anderweitigen Projekten (z.B. Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit) tätig zu werden.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.4:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder sind nicht ausschließlich für die Stiftung, sondern erwünschtermaßen auch für andere Kreditgarantiefondsstrukturen tätig. Die Zustimmung des Kuratoriums im Hinblick auf Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen ist entbehrlich, da die Stiftung nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht.</p>
<p><b>Ziff. 5.1.7:</b> In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.</p>	<p>Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der in 2016 bzw. 2018 durchgeführten Selbstevaluation des Kuratoriums abgesehen. Grundsätzlich ist das Bedürfnis bei einer gewerblichen Tätigkeit gerechtfertigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Größenordnung der Stiftung ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer Kreditgarantieaktivitäten als Kaufmann tätig ist, aber nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegt (Vollständige Kapitaldeckung der Garantieverpflichtungen). Die Einrichtung eines Audit Committees würde weitere Kosten verursachen, die neben den ohnehin schon hohen Compliance-Kosten anfallen. Weiterhin verfügen die drei Mitglieder des Kuratoriums über ausreichende Kompetenz zur Überwachung der entsprechenden Fragestellungen. Die</p>

	Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen ist allerdings in § 10 Abs. 2 der Satzung generell vorgesehen.
<b>Ziff. 5.2.1:</b> Mitglieder des Kuratoriums sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung ausüben.	Die Stiftung steht nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, sodass eine solche Situation nicht eintreten kann. Diese Regelung ist daher entbehrlich.
<b>§ 5 der Mustersatzung:</b> Geschäftsführer kann ohne wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ist in der Mustersatzung nur noch eine weitere Bestellung von höchstens fünf Jahren vorgesehen.	Nach § 7 Absatz 4 der Stiftungs-Satzung ist ein wichtiger Grund zur Abberufung der Vorstände erforderlich. Bei Stiftungen ist diese Einschränkung üblich. In Anbetracht des Umstandes, dass es schwierig ist, geeignete Vorstände für die Stiftungstätigkeit (Kreditgarantiefonds-Knowhow und Sicherheitslage in Afghanistan) zu finden, ist eine unbegrenzte Wiederholung der Bestellung vorgesehen. Die erstmalige Wiederbestellung des bisherigen Stiftungsvorstands ist für die Amtsperiode Oktober 2017 bis September 2020 erfolgt.
<b>§ 8 der Mustersatzung:</b> Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.	Die Vergabe von Garantien oder ähnlicher Haftungen gehört zum Kerngeschäft der Stiftung. Daher ist im Fall der ACGF eine solche Ausnahme von der Mustersatzung geboten.
<b>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsorgans:</b> Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen i.d.R. einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden (vgl. § 10 Abs. 2 Mustersatzung).	Nach der Satzung müssen nur einmal im Kalenderhalbjahr Kuratoriumssitzungen stattfinden. Dies ist aufgrund der Größenordnung der Stiftung und des Umstands, dass ein Mitglied des Kuratoriums aus Afghanistan stammt, praktikabler und kostengünstiger. Folglich finden i.d.R. 2 Sitzungen des Kuratoriums pro Jahr statt. Darüber hinaus kommt es im Bedarfsfall zu Umlaufbeschlüssen des Kuratoriums.
<b>§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft:</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	Nach § 16 Absatz 1 der Satzung ist der PCGK-Bericht entweder im Internet oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Es gibt keine gesetzliche Pflicht der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Die PCGK-Berichte der ACGF sind unter <a href="http://www.acgf.de">www.acgf.de</a> öffentlich verfügbar, womit dem öffentlichen Informationsbedürfnis entsprochen wird.



CREDIT GUARANTEE FUND AFGHANISTAN

25.06.2018

**Das Kuratorium**

**Bernt Hagenlocher**

**Katharina Weber**

\_\_\_\_\_  
**Dr. Mustafa Aria**

**Der Vorstand**

**Bernd Leidner**

**Dirk Josef Thiesen**